



Vermeiden, dass Junge als Rentner/innen ins Erwachsenenleben starten

Im Rahmen von:

Weiterentwicklung der IV

Datum: 4. Dezember 2020
Themengebiet: Invalidenversicherung (IV)

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) soll auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden. Zuvor findet die Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen statt. Am 19. Juni 2020 hatte das Parlament die WEIV gutgeheissen, es wurde kein Referendum dagegen ergriffen. Bundesrat und Parlament verfolgen damit das Ziel, das System der Invalidenversicherung weiter zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Wie vom Bundesrat konzipiert, halten sich Mehrkosten und Einsparungen die Waage. Eines der zentralen Revisionsthemen ist es, Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen gezielt und verstärkt zu unterstützen, damit sie die schwierigen Übergänge von der Schulzeit zur Berufsbildung und später in den Arbeitsmarkt möglichst gut bewältigen.

Zielsetzung

Die Übergänge von der Schule zur Berufsbildung und später in den Arbeitsmarkt stellen Jugendliche mit psychischen oder anderen Erkrankungen vor besonders grosse Herausforderungen. Hier muss die IV gezielt ihre Hilfe ausbauen, damit die jungen Versicherten diese Übergänge auf ihrem Lebensweg erfolgreich meistern. Im Gesetz wird der Grundsatz verankert: Je jünger eine Person ist, desto intensiver müssen die Anstrengungen sein, sie einzugliedern. Die Eingliederungsmassnahmen werden zudem dem Entwicklungsstand und den Fähigkeiten einer jungen Person entsprechend zugesprochen. Sie können, falls erforderlich, auch wiederholt werden. So wird sichergestellt, dass eine allfällige (Teil-)Rente nur dann zugesprochen wird, wenn das Eingliederungspotenzial vollständig ausgeschöpft wurde und die Eingliederung aus gesundheitlichen Gründen zu diesem Zeitpunkt unmöglich ist.

Auf diese Weise will die IV den jungen Erwachsenen eine gute berufliche Perspektive ermöglichen und verhindern, dass sie als junge Rentnerinnen und Rentner ins Erwachsenenleben starten müssen. Mit der Weiterentwicklung der IV erhält die Versicherung die gezielten Eingliederungsinstrumente, die sie dafür braucht.

Massnahmen

Gezielte Hilfe bei den Übergängen Schule – Ausbildung – Arbeitsmarkt

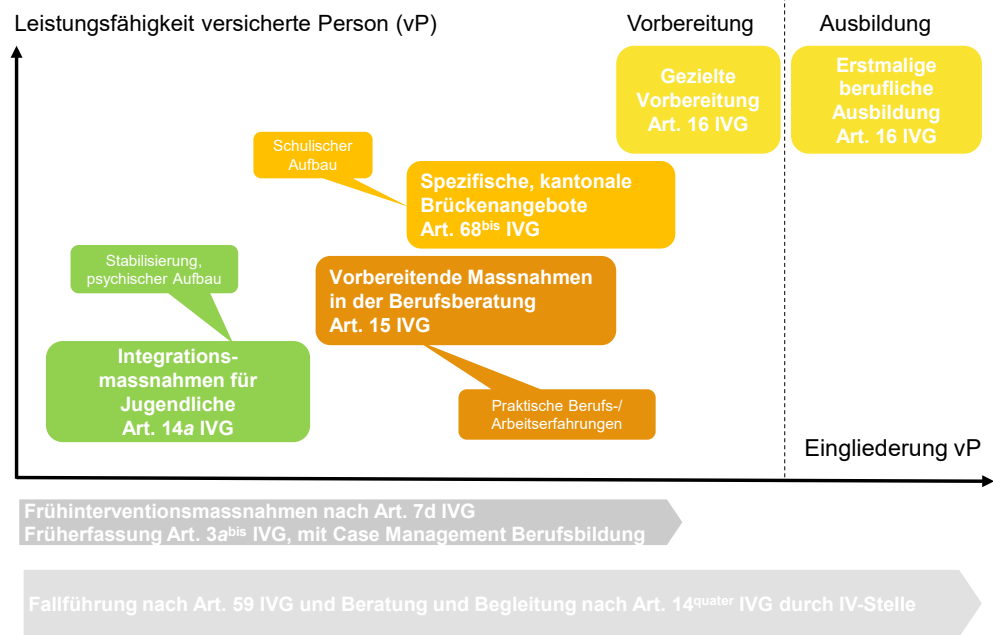
Mit der Weiterentwicklung der IV werden gezielte Anstrengungen unternommen, damit junge Versicherte mit Invaliditätsrisiko, wenn immer möglich, nicht als Rentner und Rentnerinnen ins Erwachsenenleben starten. Um dies zu erreichen, benötigen Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen oder auch anderen Gesundheitsproblemen an den Übergängen von der obligatorischen Schulzeit zur Berufsausbildung und später in den Arbeitsmarkt eine gezielte Unterstützung. Mit der Weiterentwicklung der IV werden folgende Massnahmen

eingeführt, um die Chancen der betroffenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu erhöhen, sich im ersten Arbeitsmarkt eingliedern zu können:

- Im Zentrum steht die verstärkte Ausrichtung der von der IV finanzierten erstmaligen beruflichen Ausbildung (EbA) auf eine spätere Anstellung im ersten Arbeitsmarkt. Diese Ausbildungen sollen wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden.
- Die Früherfassung hat sich bei Erwachsenen bestens bewährt. Sie wird auf Jugendliche ausgeweitet, damit die IV möglichst früh involviert wird, wenn ein Invaliditätsrisiko besteht. Dazu werden die Akteure, die Versicherte bei der IV melden dürfen, auf kantonale Instanzen ausgeweitet, wie z.B. das Case Management Berufsbildung. Dieses unterstützt Jugendliche mit Mehrfachproblematiken auf dem Weg in das Erwerbsleben.
- Die IV kann die Personalkosten eines Case Managements Berufsbildung oder von einer anderen, ähnlichen kantonalen Stelle mitfinanzieren. Damit will die IV die oben erwähnte Früherfassung und die Zusammenarbeit mit der koordinierenden kantonalen Stelle intensivieren.
- Die Frühinterventionsmassnahmen werden auf Jugendliche ausgeweitet, damit die IV-Stelle möglichst rasch eine angemessene Unterstützung einleiten kann, bevor die Jugendlichen z.B. eine Lehre oder ein kantonales Brückenangebot abbrechen.
- Als Vorbereitung auf eine EbA und als Unterstützung nach einem Unter- oder Abbruch einer EbA stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedene vorbereitende Massnahmen zur Verfügung:
 - o Durch die Ausweitung der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche stehen neu sehr niederschwellige Angebote für den Aufbau und die Stabilisierung von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung.
 - o Durch die Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten können letztere Zusatzleistungen anbieten, durch welche die Angebote zugänglicher werden für Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und schulischen Lücken.
 - o In den vorbereitenden Massnahmen im Rahmen der Berufsberatung können Jugendliche mit einer Beeinträchtigung mögliche Berufsziele in der Praxis erproben. Gleichzeitig sollen sie mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes vertraut werden.
- Das Taggeld, das Versicherte in Ausbildung während einer Eingliederungsmassnahme erhalten, wird neu bereits ab Ausbildungsbeginn bezahlt. Das setzt für die Arbeitgeber einen finanziellen Anreiz, entsprechende Ausbildungen anzubieten. Die Höhe des Taggelds wird jedoch auf den üblichen Ausbildungslohn gesunder Versicherter gesenkt.
- Medizinische Eingliederungsmassnahmen für junge Erwachsene in einer beruflichen Massnahme der IV können neu bis zum Alter 25 vergütet werden, statt nur bis 20.
- Die Beratung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Fachpersonen aus Schule und Ausbildung wird ausgebaut und verstärkt.
- Die IV-Stellen prüfen bei Ab- oder Unterbrüchen einer Massnahme eine wiederholte Zusprache derselben oder einer anderen Eingliederungsmassnahme sowie die Anpassung des Eingliederungsziels. Sie richten sich bei der Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials nach dem Entwicklungsstand und den Fähigkeiten einer jungen Person aus.

Die neuen wie auch die bestehenden Massnahmen der IV zielen in Abstimmung mit den kantonalen Angeboten und in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen darauf ab, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf eine erstmalige berufliche Ausbildung vorzubereiten. Sie sind unterschiedlich ausgestaltet, um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren je unterschiedlichen Voraussetzungen bedarfsgerecht zu unterstützen. Die nachfolgende Grafik zeigt die oben aufgeführten, neuen sowie die bereits bestehenden Massnahmen zur Förderung des Eingliederungspotenzials von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Grafik: Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen



Die Massnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene lassen sich nach der Leistungsfähigkeit der versicherten Person und hinsichtlich der Nähe zu einer Ausbildung verorten. Sie stellen unterschiedliche Anforderungen an die Jugendlichen und jungen Erwachsenen und legen je einen anderen Fokus in der Förderung. Auch wenn die Massnahmen aufeinander aufbauen können, müssen sie *nicht aufeinanderfolgend absolviert* werden. Ein/e Jugendliche/r kann direkt nach einer Integrationsmassnahme mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung beginnen, wenn in der Integrationsmassnahme die nötige Stabilität und Leistungsfähigkeit erreicht werden konnte. Eine junge versicherte Person kann wegen einer akuten psychischen Krise von einem spezialisierten, kantonalen Brückenangebot mit 5-Tageswoche in eine niederschwelligere Integrationsmassnahme wechseln. Wiederholungen und Wechsel sollen je nach Bedarf möglich sein.

Mit diesem Gesamtsystem an Unterstützungsmassnahmen werden Lücken gefüllt und Synergien mit kantonalen Akteuren genutzt, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Fallbeispiele

1) Jugendliche mit leichten geistigen Behinderungen

Jugendliche mit leichten geistigen Behinderungen aber guten Sozialkompetenzen besuchen heute oft die öffentliche Schule und haben reduzierte individuelle Lernziele. Sie sind in der Regel weder sonderschulberechtigt noch bei der IV angemeldet. Im Berufswahlprozess sind sie meist überfordert, was den Lehrpersonen und der Berufsberatung oft erst kurz vor Ende der obligatorischen Schulzeit auffällt. In diesem Fall stehen sie ohne Anschlusslösung da.

Sie werden von der Arbeitslosenversicherung in ein Motivationssemester aufgenommen und finden im Verlauf beispielsweise eine Praktikumsstelle in einer Kinderkrippe, wo sie vor allem bei hauswirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt werden. Es besteht das Risiko, dass sie nach Abschluss des Praktikums keine Stelle finden, ohne Tagesstruktur zu Hause bleiben, sich zurückziehen und gesundheitliche Beschwerden entwickeln. Sie werden oft erst über den Hausarzt bei der IV angemeldet. Die Abklärungen der IV können dann ergeben, dass ein relevantes Leiden vorliegt, jedoch weitere Vorbereitungen nötig sind, damit eine Berufsbildung im ersten Arbeitsmarkt begonnen werden kann.

Mit der Weiterentwicklung der IV kommt die IV-Stelle früher mit den Jugendlichen und den anderen Akteuren in Kontakt, beispielsweise durch die intensivierte Zusammenarbeit mit dem **kantonalen Case Management Berufsbildung**. Anschliessend kann die IV ein **Brückenangebot mitfinanzieren**, das die Jugendlichen schulisch besser auf die Berufsbildung

vorbereitet. Die Berufsbildung soll auch bei leicht eingeschränkten Jugendlichen **vermehrt im ersten Arbeitsmarkt stattfinden**, wozu die IV mehr Anreize für Lehrbetriebe setzen will. Während all dieser Massnahmen und drei Jahre darüber hinaus **begleitet und berät** die IV neu die Betroffenen, aber auch ihre Eltern, Lehrpersonen und Lehrmeister.

2) Jugendliche mit einer Psychose

Jugendliche mit einer Psychose kommen vergleichsweise spät mit der IV in Kontakt, da die Diagnose frühestens im Jugendalter, meistens sogar erst zwischen 20 und 25 gestellt wird. Die Betroffenen besuchen meistens die Regelschule, kennen häufig Zäsuren oder einen Abbruch der Berufsbildung. Aufgrund der späten Diagnosestellung setzen psychiatrische Behandlungen meist erst nach dem Ausbildungsabbruch ein. Mit einer angepassten psychotherapeutischen und medikamentösen Therapie sind sie eingliederungsfähig.

Mit der Weiterentwicklung der IV werden mehrere Instrumente geschaffen, die solche Personen unterstützen: Mit dem **Case Management Berufsbildung** und der **Ausweitung der Früherfassung** werden sie rascher erkannt. Mit der **Beratung und Begleitung** kann ihnen die IV-Stelle kontinuierlich zur Seite stehen. Die **Ausweitung der Integrationsmassnahmen** kann ihnen eine Tagesstruktur als Übergangslösung zum Aufbau und zur Stabilisierung bieten. Damit Betroffene ihre Ausbildung abschliessen können, steht jedoch die **Ausweitung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen** der IV im Vordergrund, die bis zum Ausbildungsabschluss bzw. bis zum Alter von 25 Jahren übernommen werden. Eine weitere relevante Massnahme ist zudem die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, damit diese ihre Patienten rasch mit der IV in Kontakt bringen und hinter den IV-Massnahmen stehen.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Éviter que les jeunes passent à l'âge adulte en touchant une rente »

Versione italiana: «Evitare che i giovani inizino la vita adulta da beneficiari di rendita»

Weiterführende Informationen:

Hintergrunddokumente zu weiteren Themen der Weiterentwicklung der IV:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch